



CH-3003 Bern, EDA, KD BS

**An alle Kanzlei- und Visaabteilungen der
Schweizerischen Auslandsvertretungen in
Addis Abeba, Islamabad, Istanbul, Nairobi,
Teheran**

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 26.01.2024

Anweisungen zum Prozess Familiennachzugsverfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die geopolitischen Ereignisse geben sich seit Covid die Hand, und Ihre Vertretungen sind seit Monaten konfrontiert mit Anfragen nach humanitären Visa und/oder Gesuchen um Familiennachzug. Wir sind uns der Problematik bewusst, stehen regelmässig mit Ihnen in Kontakt und danken ganz herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz.

Personen, die sich aus Ihrem Konsularkreis in der Schweiz niedergelassen haben, möchten ihre Familien nachziehen. Sie sind daher täglich mit diesbezüglichen Gesuchen beschäftigt. Obwohl das Ziel der Gesuche gleich ist, unterscheiden sich vielfach die Rechtsgrundlagen, die sich dann auf die Verfahren auswirken.

Die Bearbeitung von Visagesuchen zum Zweck des Familiennachzug ist eine wichtige Aufgabe in Ihrem Konsulat und auch wir werden regelmässig mit Fragen zur Anwendung der Richtlinien in diesem Bereich konfrontiert. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise und Empfehlungen nahelegen.

Das vorliegende Rundschreiben soll die bisherige Weisung Nr. [Nr. 322.3-12](#) zum Familiennachzugsverfahren konkretisieren. Parallel dazu überarbeitet das Staatssekretariat für Migration SEM in den kommenden Monaten die Weisung Nr. 322.3-12 umfassend. Es zieht die Konsularische Direktion sowie die kantonalen Migrationsämter in diese Arbeiten mit ein. Sollte die überarbeitete Weisung inskünftig Passagen enthalten, welche dem vorliegenden Rundschreiben widersprechen, hat die Weisung Vorrang. Selbstverständlich werden wir Sie in Kenntnis setzen, sobald die Weisungsanpassung vorgenommen worden ist.

INTERN

Referenz/Aktenzeichen: **Error! No document variable supplied.**

I. Einreichen von Anträgen für Familiennachzug

Wir stellen immer wieder fest, dass die Vertretungen teilweise nicht wissen, ob der Antrag auf Familiennachzug auf dem [Ausländer- und Integrationsgesetz \(Art. 42 ff. oder Art. 85 Abs. 7 AIG\)](#) oder dem [Asylgesetz \(Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG\)](#) basiert. Die Entscheidungsbefugnisse, Verfahren und erforderlichen Dokumente unterscheiden sich jedoch je nach der anwendbaren Rechtsgrundlage.

Praxisvorschlag

Bei Erhalt einer Kundenanfrage und vor der Vereinbarung eines Termins empfehlen wir den Vertretungen, sich zu vergewissern, **welche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Anfrage** gilt. Es ist zwischen den folgenden drei Arten des Familiennachzugs zu unterscheiden:

Art des Familiennachzugs	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit und Weiterleitung
Familiennachzug durch anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B mit Flüchtlingseigenschaft)	Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG	Gesuche sind direkt beim SEM einzureichen. Weiterleitung ans SEM nicht notwendig, da solche Gesuche direkt beim SEM eingehen.
Familiennachzug durch vorläufig Aufgenommene mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft (Ausweis F mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft)	Art. 85 Abs. 7 AIG	Gesuche sind direkt bei der kantonalen Migrationsbehörde einzureichen. Falls solche Gesuche fälschlicherweise auf einer Vertretung eingereicht werden, sind diese direkt an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
Familiennachzug durch Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit einer Niederlassungsbewilligung oder einer (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung	Art. 42 ff. AIG	Gemäss nachfolgenden Ausführungen

Die wesentlichste Rolle kommt den Schweizer Auslandvertretungen beim ausländerrechtlichen Familiennachzug nach Art. 42 ff. AIG zu. Die nachfolgenden Ausführungen unter Kap. I beschränken sich daher auf den **ausländerrechtlichen Familiennachzug nach Art. 42 ff. AIG**, sofern nicht explizit eine andere Rechtsgrundlage erwähnt ist.

Gesuche nach Art. 42 ff. AIG sind von den nachzuziehenden Personen direkt in ihrem Konsularkreis einzureichen. Ein Gesuch ist entgegenzunehmen und ein Termin zu vergeben, wenn das Gesuchsformular korrekt ausgefüllt ist und das Verwandtschaftsverhältnis zu einer Person in der CH geklärt ist, welche über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt und zum Nachzug nach Art. 42 ff. AIG berechtigt ist.

- Die Vertretung vereinbart einen Termin und **verlangt die im lokalen Kontext zwecks Nachweises der Identität, des Zivilstandes oder des Verwandtschaftsverhältnisses notwendigen Dokumente**. (Identität: anerkannte Ausweisschriften; Abstammung: Geburtsurkunde; Zivilstand: Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde und Gerichtsurteil (Scheidung, Sorgerecht). Es sollten nur Dokumente angefordert werden, die für die Entscheidungsfindung der Behörden relevant sind, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen ist. Wenn Antragstellende Ihnen mitteilen, dass Dokumente bereits bei den zuständigen Behörden in der Schweiz sind, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme bei den kantonalen Stellen zur Klärung, welche Urkunden noch einzufordern sind.
Falls Zivilstandsdokumente nicht eingereicht werden, begründen die Antragstellenden **schriftlich in Englisch oder einer Schweizer Nationalsprache**, warum die fehlenden Unterlagen nicht unterbreitet werden können. **Bitte vermeiden Sie eine Terminverweigerung bei der Verfahrensführung aufgrund fehlender Dokumente**. Es handelt sich um ein Verfahren, das in der Zuständigkeit der kantonalen Migrationsämtern liegt.

- Die Antragstellenden werden zu diesem Zeitpunkt auch über die **Möglichkeit und den Zweck einer freiwilligen Echtheitsüberprüfung der Zivilstandsdokumente** informiert (Vorgehensweise, Einsatz Vertrauensanwälte, Kosten, Dauer etc.). Eine entsprechende zu unterzeichnende Erklärung (stimmt zu / stimmt nicht zu) wird der Kundschaft ausgehändigt.
Pro memoria (Exkurs): Im Rahmen der Verfahren nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG sowie Art. 85 Abs. 7 AIG ggf. auf der Vertretung eingereichte oder mit der Einreisebewilligung weitergeleitete Unterlagen werden von der Vertretung nur auf Anfrage (keine freiwillige Echtheitsüberprüfung) des SEM überprüft. In diesem Fall ist vorgängig zu klären, was genau der Prüfungsauftrag ist.
- Das Gesuch ist auch dann entgegenzunehmen, wenn keine **heimatlichen Reisedokumente vorgewiesen werden**. Die Vertretung kann der Person eine Frist zur Einreichung von rechtsgenügelichen Identitätsdokumenten setzen und sie darauf hinweisen, dass dadurch die Erfolgchancen steigen und die Dauer des Verfahrens gekürzt werden kann. Lässt die Person die Frist ungenutzt verstreichen oder verzichtet sie explizit auf die Beibringung von rechtsgenügelichen Identitätsdokumenten, sind die Dokumente dem zuständigen Kanton weiterzuleiten. Mit der Weiterleitung der Dokumente gibt die Vertretung in der Regel auch gleich eine Stellungnahme gegenüber dem kantonalen Migrationsamt über die bisherigen Abklärungen zu den Reisedokumente ab. Die Kantone sind fallführend. Somit entscheiden sie über (a.) die Ablehnung des Gesuchs, (b.) die Gutheissung des Gesuchs (Zustimmungspflicht) oder (c.) über die Durchführung von Instruktionsmassnahmen.
- Nach erfolgter persönlicher Vorsprache:
 - leitet die Vertretung die Unterlagen gemäss Punkt 1.1 b und c der Weisung Nr. 322.3-12 an das zuständige Migrationsamt weiter. Dabei gibt die Vertretung bei Bedarf eine Stellungnahme ab, in der sie auf die Besonderheiten des Landes und des Falles hinweist. Sie kann in ihrer Einschätzung und falls sie dies als notwendig erachtet eine begründete Empfehlung anbringen, eine Echtheitsüberprüfung vorzunehmen.
oder
 - leitet die Vertretung das freiwillige Überprüfungsverfahren mit dem Vertrauensanwalt resp. der Vertrauensanwältin ein und sendet gleichzeitig das Visa-D-Gesuch an das zuständige Migrationsamt weiter.

II. Ausstellen von durch die zuständigen Behörden genehmigte Visa

Bei **Familiennachzugsverfahren, welche in der Zuständigkeit des SEM liegen (gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG sowie Art. 85 Abs. 7 AIG)** hängt die *Bewilligung* der Einreise nicht zwingend von rechtsgenügelichen Identitätsdokumenten ab. Zwar fordert das SEM im Rahmen von Instruktionsmassnahmen in der Regel die Übermittlung sämtlicher Identitätsdokumente an und lässt diese, wenn nötig, durch die interne Dokumentenanalyse oder Länderanalyse überprüfen. Das SEM nimmt jedoch eine Gesamtabwägung aller Angaben und Unterlagen vor und prüft die Glaubhaftmachung der Identität respektive des Verwandtschaftsverhältnisses. Für die Erteilung der Einreisebewilligung durch das SEM ist demnach letztendlich die Glaubhaftmachung der Identität respektive des Verwandtschaftsverhältnisses (z.B. durch DNA-Analyse, Familienfotos, sonstige Belege) ausschlaggebend.

Selbst bei **ausländerrechtlichen Familiennachzugsgesuchen nach Art. 42 ff. AIG** kann das SEM Ausnahmen von der Reisedokumentenpflicht bewilligen (Art. 7 VEV).

Bei allen Familiennachzugsverfahren gilt: Liegt eine gültige Einreisebewilligung vor, beschränkt sich die Aufgabe der Vertretung darauf, die Person am Schalter zu identifizieren resp. deren Identität mit den von der zuständigen Behörde übermittelten Angaben und Dokumenten abzugleichen. Dies gilt selbst dann, wenn kein gültiger heimatlicher Reisepass vorliegt. In diesen Fällen ist eine Plausibilisierung der Identität vorzunehmen (z.B. Fotoabgleich, Abgleich von Geschlecht und Alter mit den Angaben auf der Einreisebewilligung/in den Akten). Die Vertretungen sind nicht befugt, sich über einen Entscheid des SEM oder der kantonalen Migrationsbehörden hinwegzusetzen und

INTERN

Referenz/Aktenzeichen: **Error! No document variable supplied.**

entgegen deren Anweisung die Ausstellung eines Visums oder Laissez-Passer zu verweigern. Gemäss SEM-Weisung [Nr. 322.3-12](#) bitten wir Sie deshalb, **bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Identität die für die Einreisebewilligung verantwortliche Behörde frühzeitig zu kontaktieren** und davon abzusehen, eigene Verfahren und Prozesse zur Dokumentenbeschaffung anzustossen, die nicht abgesprochen sind. Die zuständige Behörde entscheidet daraufhin verbindlich. **Bitte vermeiden Sie eine Terminverweigerung bei der Verfahrensführung aufgrund fehlender Dokumente.**

III. Beibringung heimatlicher Dokumente

Mit dem SEM wurden folgende Abklärungen zur Beibringung heimatlicher Dokumente getätigt, welche es in der Praxis zu berücksichtigen gilt:

- Nachzuziehende Person ist als Flüchtling anerkannt: Ist die Anerkennung durch andere Staaten (z.B. Uganda, Sudan, Kenia) für die Schweiz bindend?
Ja, die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen Vertragsstaat der Flüchtlingskonvention ist bindend für die Schweiz. Folglich kann die Schweizer Vertretung die Person zwar auffordern, Identitätsdokumente beizubringen. Zu denken ist namentlich an die Beibringung von konventionsrechtlichen Reiseausweisen für Flüchtlinge oder zumindest von Flüchtlingsbestätigungen des Staates, welcher die Person als Flüchtling anerkannt hat. Auch ist es der Person freigestellt, aus freien Stücken mit den heimatlichen Behörden in Kontakt zu treten. **Hingegen ist es der Schweizer Vertretung in dieser Konstellation untersagt, die nachzuziehende Person aufzufordern, mit den heimatlichen Behörden zwecks Passbeschaffung Kontakt aufzunehmen.**
- Nachzuziehende Person ist als Flüchtling anerkannt: Anerkennt die Schweiz Conventional Travel Documents (CTDs; analog einem CH-Reiseausweis für Flüchtlinge) für den Identitätsnachweis?
Konkret stellen sich zwei Fragen:
 - i. Werden CTDs von der CH als Reisedokumente anerkannt?
Ja. Diese Reisedokumente sind auf der Liste der anerkannten Reisedokumente aufgeführt.
 - ii. Sind die Identitätsangaben, welche auf diesen CTDs festgehalten sind, für die CH verbindlich?
Ja, sie werden von der Schweiz als rechtsgenügende Identitätsdokumente anerkannt. Das ergibt sich aus der Aufführung auf der Liste der anerkannten Reisedokumente.
- Angehörige in der Schweiz sind Flüchtlinge: Können nachzuziehende Personen, deren Angehörige in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt wurden, aufgefordert werden, heimatliche Reisedokumente einzureichen?
[BVGE 2022 VII/2](#) sieht vor, dass namentlich bei der Identitätsfeststellung nachzuziehender Angehöriger von in der CH als Flüchtling anerkannten Personen der Zumutbarkeit der Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung Rechnung zu tragen ist. Ob dies zumutbar ist, bestimmt sich im Einzelfall. Es bedarf einer Gesamtwürdigung sämtlicher Aspekte. So sprechen die Umstände, dass eine Ehe erst nach der Flucht der anerkannten Flüchtlingsperson geschlossen wurde oder dass gar keine Gefährdung bei einer Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden geltend gemacht wird, tendenziell für die Zumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden. Hingegen sprechen die Umstände, dass die Ehe bereits im Zeitpunkt der Flucht bestanden hat oder konkrete Gefährdungsvorbringen, tendenziell gegen eine Zumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden.
Bei Familiennachzügen nach Art. 42 ff. AIG liegt die Zuständigkeit für die Prüfung der materiellen Voraussetzungen für eine Familienvereinigung bei den kantonalen Behörden. Die Schweizer Vertretung kann daher bei **Unklarheiten, ob ein heimatliches Reisedokument verlangt werden kann, mit diesen in Kontakt treten.** Die kantonalen Behörden können ihrerseits bei Bedarf mit dem SEM Kontakt aufnehmen.

IV. Zusammenarbeit mit Vertrauensanwälten

Die Überprüfung von Dokumenten durch mandatierte Anwälte hat in der Regel zur Folge, dass die Abklärungen längere Zeit in Anspruch nehmen sowie Personendaten den Behörden und - falls weitere

INTERN

Referenz/Aktenzeichen: **Error! No document variable supplied.**

Abklärungen, z.B. am ehemaligen Wohnort, getätigt werden - privaten Dritten kommuniziert werden.
Ces vérifications sont donc particulièrement sensibles.

Praxisvorschlag:

Wir bitten Sie, folgende Punkte sicherzustellen:

- Ihre **Mandate an die Vertrauensanwälte sind klar** und gehen nicht über die von den zuständigen Behörden formulierten Anfragen hinaus.
- Die Mandate werden **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** ausgeführt (idealerweise weniger als sechs Monate).
- Die **Kosten** der Überprüfung entsprechen den **örtlichen Gepflogenheiten**.
- Die beauftragten Personen halten sich an die **gesetzlichen Bestimmungen** Ihres Akkreditierungslandes.
- Die beauftragten Personen **verfügen über die nötige Erfahrung und Qualifikation**, um diese Art von Mandat auszuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konsularische Direktion KD
Bürgerservice BS

Priska Marti Magro dos Reis
Chefin Bürgerservice